I. ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) Zahl der Vollgeschosse
C) Grundflächenzahl GRZ
D) Geschossflächenzahl GFZ
E) Dachform
F) Bauweise

2. Abgrenzung nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bereich	Anzahl der Vollgeschosse	GRZ § 19 BauNVO	GFZ §20 BauNVO
I	II	0,4	0,6
II	III	0,4	0,9
III	–	0,4	–

5. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise

E — Einzelhaus im Bereich I: E,D — Einzelhaus, Doppelhaus

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1,50 / 4,50 — Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Breite der Fahrbahn und des Gehweges

Gehweg in wasserdurchlässiger Bauweise

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Private Grünfläche, darf für Stellplätze und Zufahrt unterbrochen werden

Öffentliche Grünfläche

Temporäre Grünfläche bis zur Erschließung der Erweiterung außerhalb des Geltungsbereichs "östlich Bildhäuser Weg I"

8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Strauch- und Heckenpflanzung (ohne Standortbindung)

Baumpflanzung (ohne Standortbindung)

Baumpflanzung (temporäre Erschließungsmaßnahme) (ohne Standortbindung)

9. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Schmutzwasser
Regenwasser
bestehendes Mischwasser
Trinkwasser

RRB — Regenrückhaltebecken

10. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

425 — Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

225 — Höhenschichtlinien

Geplante Grundstücksgrenzen

I-07 / 673 m² — Bauplatznummerierung (Bereich-Parzellen-Nr.) geplante Grundstücksgröße

Mögliche Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Mögliche Stellung von Nebenanlagen (Garagen/Carports)

Versorgungsfläche (Strom)

II. PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 G vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226 vom 28. Juli 2026)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), m.W.v. 7. Juli 2023 (Art. 6 G vom 3. Juli 2023)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,34 ha.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Östlich Bildhäuser Weg I" wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

Bereich I:
Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss und Obergeschoss oder
Erdgeschoss und Dachgeschoss
Zulässig sind hierbei:

FD	– Flachdach	0° – 10°
PD, ZD	– Pultdach, Zeltdach	10° – 25°
VPD	– versetztes Pultdach	10° – 25°
SD, WD	– Satteldach, Walmdach	35° – 45°

Bereich II:
Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss
oder Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss
Zulässig sind hierbei:

FD	– Flachdach	0° – 10°
PD	– Pultdach	10° – 25°
SD	– Satteldach	35° – 45°

Bereich III:
Zulässig ist eine Wohnfläche nach DIN 277 von max. 75m².
Alle Dachformen sind zulässig.

4. Höhenfestsetzung

Festgesetzt wird für alle Bereiche die Höhe OK Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB) bergseitig (siehe Abbildung) max. 30cm über dem natürlichen Gelände, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudeecke.

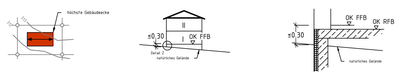

Die max. zulässigen Traufpunkte der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden Systemschnitten festgelegt.
(Die Traufe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der jeweiligen Dacheindeckung.)

Bereich I:

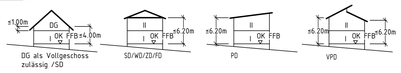

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich I auf 9,00m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Bereich II:

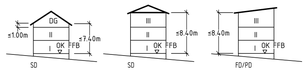

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich II auf 12,50m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Bereich III:

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich III auf 5,20m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

5. Bauweise

Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen.
Als Bauformen sind in allen Bereichen zugelassen: Einzelhäuser.
Zusätzlich sind im Bereich I bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig: Doppelhäuser

Anzahl Vollgeschosse ist abhängig von der jeweiligen Nutzungsschablone (siehe Pkt. 3.).

6. Führung von Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

7. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2; 4 und 11 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.

8. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

8.1 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind aus nicht glänzenden und einheitlich farbigen Ziegeln oder Dachverkleidungen in ortsüblichen Farben zulässig. Für Flachdächer (FD), Pultdächer (PD) und versetzte Pultdächer (VPD) wird zur Schonung und nachhaltigen Nutzung von Niederschlagswasser eine begrünte Ausführung empfohlen. Die Nutzung der Solarenergie wird empfohlen und ist auf den Dachflächen zulässig. Die Aufbauhöhe ist parallel zur Dachfläche anzuordnen und darf 15 cm nicht überschreiten. Ständerbauweise ist nur auf Flachdächern gestattet. Dabei darf die Aufbauhöhe max. 60 cm über Dachhaut betragen. Bei einer mind. 1,00 m hinter die Attika zurückversetzten Aufstellung mittels Ständerbauweise ist eine Aufbauhöhe von max. 1,10 m über OK Flachdachaufbau zulässig.

8.2 Fassaden

Als Fassadenausführung sind Sichtbetonflächen, Putzflächen, Natursteinflächen, Klinker- oder Holzverschalungen, sowie Metallverkleidungen in Holzoptik oder in gedeckten ortsüblichen Farben zulässig.

8.3 Garagen

Garagen, sowie offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind im ausgewiesenen Einfahrtsbereich zulässig.
Überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur entlang der Flurstücksgrenze sowie an der Rückseite verkleidet werden.
Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze bzw. Garagen/ überdachte Stellplätze (Carports) auf dem Baugrundstück zu errichten. Der in § 2 (1) GaStellV geforderte vorgelagerte Stauraum ist auf 5,00m festgelegt. Die Lage weiterer nicht überdachter Stellplätze kann frei gewählt werden, auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen.
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sollen sich optisch und architektonisch in die Umgebung einfügen.

8.4 Abfallbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBo)

Mülltonnen und andere bewegliche Abfallbehälter müssen vom Straßenraum nicht einsehbar aufbewahrt werden. Ausreichender Sichtschutz durch Bepflanzung ist zulässig.
Müllbehältereinhausungen müssen sich in Form und Farbe der gesamtheitlichen Gestaltung des Anwesens anpassen.

8.5 Abwasserbeseitigung (Versickerung) (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bei der Befestigung von Stellplätzen und Wegen ist wasseroffenen Belägen (z. B. Rasenfugenpflaster oder Drainpflaster) der Vorzug zu geben. Bei der Anlage von geschlossenen Befestigungen ist der Niederschlag auf den Grundstücken weitmöglichst zu versickern.
Festgesetzt wird hierbei die unterirdische Installation einer Zisterne mit ca. 2,5 m³ Fassungsvermögen um anfallendes Niederschlagswasser nachhaltig auf dem eigenen Grundstück zu nutzen.

8.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen. Sie dürfen die Sichtverhältnisse an Einmündungen und Einfahrten im Sinne der Straßenverkehrsordnung nicht beeinträchtigen und sind straßenseitig bis 1,0 m Höhe zulässig. An den straßenabgewandten Grenzen sind Einfriedungen bis 2,00 m über dem natürlichen Gelände zulässig.

8.7 Maschendraht- und Jägerzäune sind nicht zulässig.

9. Textliche Festsetzung der Grünordnung

9.1 Die nicht überbauten Grundstückbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten, Schotterflächen als Mittel der Gartengestaltung sind nicht zulässig. Bei der Gehölzauswahl ist einheimischen Arten entsprechend der Artenliste (9.5) der Vorzug zu geben.

9.2 Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes sind auf jedem Baugrundstück zwei einheimische Laubbäume II. Ordnung oder 2 Obstbaum-Hochstämme zu Pflanzen. Gehölze die zum Ausgleich oder zur Eingrünung dienen werden nicht angerechnet.

9.3 Die Bepflanzung zur freien Landschaft ist mit einheimischen Gehölzen autochthoner Herkunft zu gestalten. Die Eingrünung erfolgt als freiwachsende, 2–3 reihige Hecke aus unterschiedlichen heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten entsprechend der Artenliste (9.5).

9.4 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.

9.5 Artenliste:

Bäume

-Hochstämme	Qualität: H., 3xv., StU 14–16cm	
acer campestre		Feldahorn
carpinus betulus		Hainbuche
prunus avium		Vogelkirsche
quercus petraea		Traubeneiche
sorbus torminalis		Elsbeere
tilia cordata		Winterlinde
-Obstbäume	Qualität: H., 2xv., StU 8–10cm, Kronenansatz ab 160cm	
Bäume lokal bewährter Sorten von:		
Apfel		
Birne		
Kirsche		
Mispel		
Quitte		
Walnuss		
Zwetschge		

Freiwachsende Hecke — Pflanzverband: 1,0 x 1,3m, Heisteranteil 5%

-Heister	Qualität: I.Hei., 1xv., 100–125cm	
Ac	acer campestre	Feldahorn
Cb	carpinus betulus	Hainbuche
Ms	malus sylvestris	Holzapfel
Pa	prunus avium	Vogelkirsche
Qr	Quercus robur	Stieleiche
Pp	pyrus pyraster	Wildbirne
Qp	quercus petraea	Traubeneiche
-Sträucher	Qualität: I.Str., 1xv., 60–100cm	
Ca	corylus avellana	Haselnuss
Cl	crataegus laevigata	zweigriffiger Weißdorn
Cm	crataegus monogyna	eingriffiger Weißdorn
Cma	cornus mas	Kornelkirsche
Cs	cornus sanguinea	roter Hartriegel
Ee	euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lx	lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Ps	prunus spinosa	Schlehe
Ra	rosa arvensis	Kriechrose
Rc	rosa caninea	Hundsrose
Rr	rosa rubiginosa	Weinrose
Rca	rhamnus catharticus	gewöhnlicher Kreuzdorn
Sn	sambucus nigra	schwarzer Hollunder
Vl	viburnum lantana	wolliger Schneeball

10. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

10.1 Zum Schutz potentiell vorkommender Bodenbrüter sind die im jeweiligen Jahr zu überbauenden Flächen ab dem 01.03. – 31.08. bzw. bis Baubeginn als Schwarzbrache zu bewirtschaften, das heißt alle vier Wochen mit einem geeigneten Gerät (Grubber, Pflug Scheibeneegge) aufzubrechen.

10.2 Gehölzrodungen erfolgen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

10.3 Bäume ab einem Stammdurchmesser von 15cm sind auf Spuren dauerhafter Besiedelung wie Höhlenbewohner oder Vogelhorste durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

11. Lärmschutz

Bei der Planung und Errichtung von Luftwärmepumpen ist auf eine möglichst lärmemissionsarme Ausführung zu achten (Schallleistungspegel LWA < 55 dB(A)), welche einen möglichst geringen Anteil an tieffrequenten Geräuschanteilen emittiert. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage auf der von den Immissionsorten (Nachbarwohnhäuser) abgewandten Gebäudeseite aufgestellt wird.

IV. HINWEISE

1. Bodenfunde

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Regenwassernutzung

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen, werden empfohlen. Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

3. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit Lärm, Staub und Geruchsbelästigungen zu rechnen und zu dulden.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Unverschmutztes Oberflächen-, Drain- und Schichtenwasser ist dem Regenwasserkanal zuzuleiten. Eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
Die DIN 1986-100 und die gemeindliche Entwässerungssatzung sind zu beachten.

5. Baustellenverkehr

Der Baustellenverkehr privater Bauvorhaben hat gemäß der unten stehende An- und Abfahrtsskizze über den "Bildhäuser Weg" zu erfolgen.

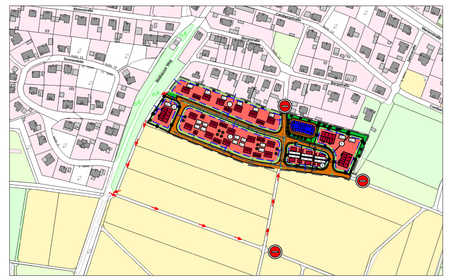

6. Rettungswege

Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebäude errichtet, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als sieben Meter über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt, so ist der zweite Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern.

7. Flugverkehr

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches für den Flugplatz "Am Kreuzberg". Kraneinsätze benötigen die Genehmigung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern. Diese ist unter der Angabe des Kranstandortes (Position und Höhe über NN), sowie der Gesamthöhe des einzusetzenden Kranes zu beantragen.

8. Oberflächen-, Niederschlags- und Grundwasserwasser

- Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird und zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation bei Dritten, insbesonder Unterlieger führt.
- Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplanes Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorkehrungen zu treffen die das Eindringen von Oberflächenwasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25cm über der Fahrbahnoberkante/ Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster, sowie Kellereingangsstüren sollten wasserdicht und/ oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückstauklappen.
- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegen dem jeweiligen Bauherren.

9. Altlasten

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch oder Optik, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

10. Eingrünung

Die am südlichen Rand verlaufende Baumreihe dient der temporären Eingrünung des Baugebietes "Östlich Bildhäuser Weg I" zur freien Landschaft hin.
Sie wird unter "I. Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen", "1.7. Grünflächen" als "Temporäre Grünfläche ..." und "1.8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen" als "Baumpflanzung (temporäre Erschließungsmaßnahme)" dargestellt.

V. Schutzzonen

B — Biotop

L — Landschaftsschutzgebiet

VI. AUSZUG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VI. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

..... , den .....
(Gemeinde)

.....
(Ober-) Bürgermeister/-in

7. Die Regierung/Das Landrasamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt

..... , den .....
(Gemeinde)

.....
(Ober-) Bürgermeister/-in

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS1 BauGB
Der Satzungbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die gemäß §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

..... , den .....
(Gemeinde)

.....
(Ober-) Bürgermeister/-in

..... , den .....
(Landratsamt)

.....
Unterzeichner/-in

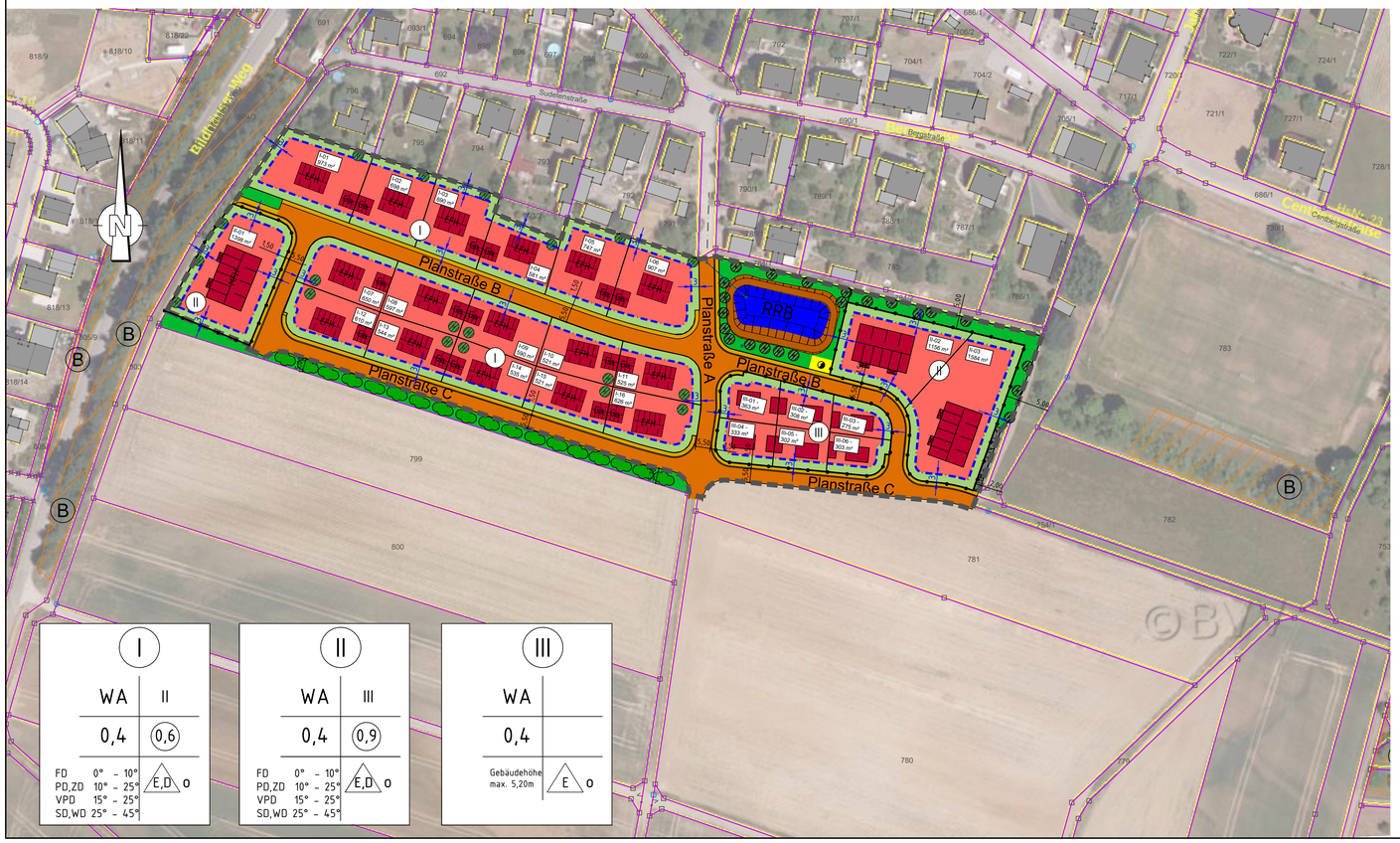

Nr.	Änderungen	geändert	Name	geprüft	Name

Vorhaben: Markt Saal an der Saale
Aufstellung des Bebauungsplanes "Östlich Bildhäuser Weg I" in Saal a.d. Saale
Landkreis: Rhön-Grabfeld

Projekt Nr. 02/2023/156
ENTWURF
Plan Nr. 2 | Anlage Nr. 2

Maßstab: 1:1000
Bebauungsplan mit planerischen und textlichen Festsetzungen, sowie integrierter Grünordnung

	Tag	Name
entw.	Mai 2023	Friedrich
gez.	März 2026	Friedrich
gepr.	März 2026	Ruck

Vorhabenträger:
Markt Saal a.d. Saale
Wiesenflecklein 4
97633 Saal an der Saale

Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser:
Technisches Büro Werner
Oskar-Serrand-Straße 3 a
97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50

16. März 2026
Datum Unterschrift

© BY

H:\Planzeichen\Stad_el_Stadtbild\B-Plan Östlich Bildhäuser Weg I\VZ_ENTWURF\ENT_2026-03-16_BPlan Bildhäuser Weg.dwg
Layout: Layout1 / Mon, 17 Aug 2026 - 16:29